

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Rheinbach vom 07.11.2022

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Rheinbach voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Mit dem Förderprogramm „Rheinbach Solar“ möchte die Stadt Rheinbach einen Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für bestehende Einfamilienhäuser in der Stadt Rheinbach wird mit einem Zuschuss gefördert.

Nicht gefördert werden der Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen), Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz, Freiflächenanlagen sowie Anlagen die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer*innen von Einfamilienhäusern innerhalb der Stadt Rheinbach sind. Die Immobilie muss selbst genutzt werden. Das jährliche Nettoeinkommen darf 40.000 € pro erwerbstätige, im Haushalt lebende Person, nicht übersteigen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Rheinbach. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Eigenleistungen.
- Anträge, welche nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- Mitarbeiter*innen der Stadt Rheinbach.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 1.000,00 Euro (in Worten Eintausend Euro).

7. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragsstellende eigenverantwortlich prüfen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Rheinbach, beim Fördermittelmanagement der Stadt Rheinbach (Dr. Tanja Wintrich und Wolfgang Ebert – foerderprogramm-info@stadt-rheinbach.de) oder online unter www.rheinbach.de.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Rheinbach unter bekannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt Rheinbach behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Rheinbach entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Rheinbach übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens vierundzwanzig Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger*in hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage sowie
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage

vorzulegen.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Rheinbach einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Rheinbach behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Fördermittelmanagement.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Rheinbach behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Rheinbach unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
- Weiterhin ist der Verkauf der Immobilien der Stadt Rheinbach innerhalb der 10 Jahre Zweckbindungsfrist anzuzeigen. Der Käufer der Immobilie verpflichtet sich die Anlage bis zur Zweckbindungsfrist

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.11.2022 in Kraft.